



Gebührensatzung

über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607)

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24/2025)

§§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582)

§§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel vom 02.06.2025

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Kindertagesstätten der Stadt Oestrich-Winkel.
- (2) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Der Stundensatz bei modularer Gebührengestaltung ist aus den satzungsmäßigen Gebühren des Betreuungsangebotes zu errechnen, das dem sechsständigen Freistellungsraum **am nächsten** kommt.

Kindertagesstätte für Kinder ab dem 3. Lebensjahr

Modul	Bringzeit	Abholzeit	tägl. Betreuungszeit
1	7:30 Uhr	12:00 Uhr	4,5 Std.
2 Kernzeit	7:30 Uhr	14:00 Uhr	6,5 Std.
3	7.30 Uhr	15:00 Uhr	7,5 Std.
4	7:30 Uhr	16:00 Uhr	8,5 Std
5	7:30 Uhr	17:00 Uhr	9,5 Std
Frühbetreuung	7:00 Uhr	7:30 Uhr	0,5 Std.



Modul	Bringzeit	Abholzeit	tägl. Betreuungszeit	Abweichung von 6 Stunden
1	7.30	12.00	4,5 Std.	-1,5 Std
2 Kernzeit	7:30 Uhr	14:00 Uhr	6,5 Stunden	+ 0,5 Stunden
3	7:30 Uhr	15:00 Uhr	7,5 Stunden	+ 1,5 Stunden
4	7.30 Uhr	16.00 Uhr	8,5 Std	+2,5 Std.
5	7.30 Uhr	17.00 Uhr	9,5 Std	+3,5 Std.

Modul 2 ist für die Berechnung der maximalen Gebühren die Grundlage.

6,5 Stunden – 192,61

192,61 Euro / 6,5 Stunden = 29,63 Euro max. Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde

Modul	tägl. Betreuungszeit	Gebühr regulär	tägl. Betreuungszeit über 6 Stunden	max. Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde	max. monatl. Gebühr mit Beitragsfreistellung
1	4,5 Stunden	121,50 Euro	- 1,5 Stunden		befreit
2	6,5 Stunden	175,10 Euro	+ 0,5 Stunden	29,63 Euro (29,60 Euro)	14,85 Euro (14,90 Euro)
3	7,5 Stunden	202,10 Euro	+ 1,5 Stunden	29,63 Euro (29,60 Euro)	44,50 Euro
4	8,5 Stunden	229,10	+ 2,5 Stunden	29,63 Euro (29,60 Euro)	74,10 Euro
5	9,5 Stunden	256,50	+ 3,5 Stunden	29,63 Euro (29,60 Euro)	103,70 Euro

Soweit das Land Hessen der Stadt Oestrich-Winkel jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Kindertagesstätte ab dem 3. Lebensjahr	ab 01.01.2025	
	regulär	Restbetrag nach Freistellung
Die Benutzungsgebühr beträgt für		
Modul 1 Betreuung in der Regelgruppe 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr	133,65 Euro	befreit
Modul 2 Betreuung in der Kernzeit 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr Verpflegungsentgelt	192,61 Euro 95 Euro	14,90 Euro 95 Euro
Modul 3 Betreuung in der Tagesstättengruppe 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr Verpflegungsentgelt	222,31 Euro 95 Euro	44,50 Euro 95 Euro



Modul 4 Betreuung in der Tagesstättengruppe 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr Verpflegungsentgelt	252,01 Euro 95 Euro	74,10 Euro 95 Euro
Modul 5 Betreuung in der Tagesstättengruppe 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr Verpflegungsentgelt	282,15 Euro 95 Euro	103,70 Euro 95 Euro
Frühbetreuung 07:00 Uhr – 07:30 Uhr	14,90 Euro	14,90 Euro

Krippe für Kinder ab dem 1. Lebensjahr

Modul	Bringzeit	Abholzeit	tägl. Betreuungszeit
1	7:30 Uhr	12:00 Uhr	4,5 Std.
2 Kernzeit	7:30 Uhr	14:00 Uhr	6,5 Std.
3	7.30 Uhr	15:00 Uhr	7,5 Std.
4	7:30 Uhr	16:00 Uhr	8,5 Std
5	7:30 Uhr	17:00 Uhr	9,5 Std
Frühbetreuung	7:00 Uhr	7:30 Uhr	0,5 Std.

Krippe für Kinder ab dem 1. Lebensjahr	ab 01.01.2025
Die Benutzungsgebühr beträgt für	
Modul 1 Krippenbetreuung in der Regelgruppe 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr	149,50 Euro
Modul 2 Krippenbetreuung in der Kernzeit 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr Verpflegungsentgelt	216,00 Euro 95 Euro
Modul 3 Krippenbetreuung in der Tagesstättengruppe 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr Verpflegungsentgelt	249,30 Euro 95 Euro
Modul 4 Krippenbetreuung in der Tagesstättengruppe 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr Verpflegungsentgelt	282,50 Euro 95 Euro
Modul 5 Krippenbetreuung in der Tagesstättengruppe 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr Verpflegungsentgelt	315,60 Euro 95 Euro
Frühbetreuung 07:00 Uhr – 07:30 Uhr	16,60 Euro



Hortbetreuung für Kinder von der 1. bis zur 4. Klasse

Modul	Bringzeit	Abholzeit	tägl. Betreuungszeit
Hort Schulzeit	11:00 Uhr	17:00 Uhr	6,0 Std.
Hort Ferienzeit	7:30 Uhr	17:00 Uhr	8,5 Std.

Hortbetreuung für Kinder von der 1. bis zur 4. Klasse	ab 01.01.2025
Die Benutzungsgebühr beträgt für	
Hortbetreuung	255,75 Euro
Hort Schulzeit 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr	
Hort Ferienzeit 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr	
Verpflegungsentgelt	95 Euro

- (2) Das zweite Kind der Familie (ausgenommen Pflegekinder), das gleichzeitig einen Krippenbetreuungsplatz (1-3 Jahre) oder Kindergartenbetreuungsplatz (3-6 Jahre) oder Hortbetreuungsplatz (ab der 1. Klasse) in Anspruch nimmt, erhält eine Ermäßigung in Höhe der Regelgruppengebühr von 40 %. Jedes weitere Kind der Familie (ausgenommen Pflegekinder), das gleichzeitig einen Krippenbetreuungsplatz (1-3 Jahre) oder Kindergartenbetreuungsplatz (3-6 Jahre) oder Hortbetreuungsplatz (ab der 1. Klasse) in Anspruch nimmt, ist von der Gebühr in Höhe der Regelgruppengebühr befreit. Dies gilt nur für Kinder, die einen Kindergarten eines Trägers im Stadtgebiet besuchen. Als erstes Kind zählt immer das Älteste, entsprechend auch bei weiteren Kindern
- (3) Ab dem 01.01.2020 wird die Benutzungsgebühr (ohne Verpflegungsentgelt) jährlich um 2 % dynamisch angehoben.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr dann auch zu zahlen, wenn das Kind der Kinderbetreuungseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte weiter zu zahlen (siehe § 6 Abs. 6 der Benutzungssatzung).
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt das Verpflegungsentgelt für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Eine Ummeldung der Betreuungsmodule kann schriftlich zum 01.02. und 01.08. des Jahres beantragt werden.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.
- (7) Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (8) Sofern die Kindertagesstätten aufgrund ihrer Öffnungszeiten nicht die gemäß Modul vorgesehenen Wochenstunden erfüllen, werden die Gebühren verrechnet. Ausgenommen sind davon Schließungen, die auf höhere Gewalt oder Krankheit zurückzuführen sind.



§ 4 Gebührenübernahme

Bei geringem Haushaltseinkommen oder besonderem Betreuungsbedarf kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Härteklause

In besonderen begründeten Härtefällen kann der Magistrat auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung beschließen.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenerhebung

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift
 3. Geburtsdatum des Kindes
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Oestrich-Winkel besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften)
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel, 03.06.2025

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Diese Satzung wurde gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 13.12.2023 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Oestrich-Winkel unter www.oestrich-winkel.de am 03.06.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 04.06.2025

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister